



**AVKZ**  
APOTHEKERVERBAND  
DES KANTONS ZÜRICH

Zürich-Wipkingen, 23. September 2011

## Medienmitteilung

### Staatsrechtsbeschwerde denkbar knapp abgelehnt

Zürcher Apothekerschaft enttäuscht über Entscheid des Bundesgerichts zur Beschwerde gegen die Medikamentenabgabe-Initiative

**Das Bundesgericht hat heute in Lausanne in einer öffentlichen Verhandlung die vom Apothekerverband des Kantons Zürich (AVKZ) gemeinsam mit sechs weiteren Parteien eingereichte Beschwerde gegen die Medikamentenabgabe-Initiative denkbar knapp mit 2:3 Richterstimmen abgelehnt. Für den AVKZ ist dies enttäuschend. Er fordert nun mit Blick auf die Folgen für den gesamten Berufsstand eine angemessene Übergangsfrist und im Sinne der Wahlfreiheit für die Apotheker eine Erweiterung ihrer Kompetenzen als Grundversorger.**

Der AVKZ und sechs weitere Parteien hatten in Ihrer Beschwerde moniert, dass die Zürcher Medikamentenabgabe-Initiative gegen übergeordnetes Bundesrecht verstösst und damit widerrechtlich ist. Seit dem Erlass der Bundesverfassung 1848 ist klar: Bundesrecht schlägt kantonales Recht. Bezüglich Medikamentenabgabe sagt das Bundesrecht in drei verschiedenen Gesetzen, dass die Medikamentenabgabe Sache der Apotheker ist und die Kantone nur berechtigt sind, dazu Ausnahmen zu erlassen. Dieser Punkt, speziell die Auslegung von Artikel 37, Absatz 3 des nationalen Krankenversicherungsgesetzes gaben unter den fünf Bundesrichtern denn auch Anlass zu einer über zweistündigen Beratung. AVKZ-Präsident Dr. pharm. Lorenz Schmid ist über den abschlägigen Entscheid des Bundesgerichts enttäuscht: «Die nun vom Bundesgericht geschützte flächendeckende Einführung der Medikamentenabgabe durch die Ärzteschaft im Kanton Zürich ist keine Ausnahme mehr, sondern die Regel. Das Bundesrecht ist somit keine glaubwürdige Vorgabe mehr, auf der man wirtschaftliche Entscheide fällen kann.»

Für den Rechtsvertreter des AVKZ und Staatsrechtsprofessor Prof. Dr. iur Tomas Poledna zeigt die Tatsache, dass das Bundesgericht die Beschwerde öffentlich verhandelt hat und das denkbar knappe Resultat von 2:3, dass sie innerhalb des fünfköpfigen Bundesrichtergremiums höchst umstritten war: «Trotz des heutigen abschlägigen Urteils des Bundesgerichts belegt dies, dass die Beschwerde berechtigt und der Vorwurf, es handle sich dabei um blosser Zwängerei, haltlos waren.»

#### **Ideale Alternative mit Blick auf Kostenexplosion und Hausärztemangel**

Während der Debatte um die Medikamentenabgabe haben sich die Zürcher Apotheken intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie sie in Zukunft ihre Kompetenzen zum Wohle der Patientinnen und Patienten und im Sinne einer erhöhten Kosteneffizienz noch besser einbringen können. Für Lorenz Schmid ist klar: «Mit Blick auf den Hausärztemangel und den wachsenden Zulauf auf die Notfallstationen der Spitäler sind wir die ideale Alternative.» Ein erster Schritt in diese Richtung ist das neue Heilmittelgesetz, das vorsieht, gewisse bis anhin rezeptpflichtige Medikamente in die Kompetenz der Apotheken zu überstellen.

Weiter werden die Zürcher Apotheken demnächst qualifiziert sein, Injektionen und Impfungen vorzunehmen. Eine Verbreiterung der Kompetenzen der Apotheker als Grundversorger entspricht ausserdem der von der Bevölkerung gutgeheissenen und auch von der Ärzteschaft unterstützten Idee der Wahlfreiheit, was auch in der heutigen Argumentation des Bundesgerichts hochgehalten wurde. «Unsere Türen sind offen, ohne Voranmeldung, und mit unserem Notfalldienst sind wir rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr, erreichbar. 45'000 Zürcherinnen und Zürcher schenken uns bereits heute täglich ihr Vertrauen.»

Der AVKZ akzeptiert selbstverständlich das Bundesgericht als letzte juristische Instanz. Er verlangt allerdings, dass in den Städten Zürich und Winterthur Ärzte, die neu Medikamente verkaufen, nicht zu einer Verschlechterung der Abgabequalität führen. Für Lorenz Schmid ist klar, «dass diese Ärzte die gleichen Pflichten bezüglich Qualität, Sortiment, Lagerhaltung, usw. erfüllen müssen. Die Sicherheit der Patienten steht an erster Stelle.»

### **Angemessene Übergangsfrist von zentraler Bedeutung**

Weiter wichtig ist, dass eine angemessene Frist für die Einführung der Medikamentenabgabe durch die Ärzte in Zürich und Winterthur gesetzt wird. Trotz Volksabstimmung sind die Zürcher Apotheken bis heute an den gesetzlichen Versorgungsauftrag gebunden. Sie verlangen deshalb angesichts des nun eintretenden Verlusts eines Teils Ihres Kerngeschäfts eine angemessene Übergangsfrist. Diese braucht es, um die Unternehmen neu auszurichten, die Sortimente anzupassen und den Personalbestand und die Zahl der Auszubildenden zu überdenken, was gemäss Lorenz Schmid weitreichende Folgen für den gesamten Berufsstand hat: «Sollte die Einführung durch Gesundheitsdirektor Thomas Heiniger zu rasch angesetzt werden, würden wir gegebenenfalls gezwungen, erneut den Rechtsweg beschreiten, da unter anderem die Gefahr besteht, dass Auszubildende ihre Lehre nicht beenden können.»

### **Auskunftspersonen für die Medien:**

Dr. pharm. Lorenz Schmid, Präsident AVKZ  
Telefon: 079 205 97 11

Prof. Dr. iur. Tomas Poledna  
Telefon: 044 220 12 12